

# Rechtswahl und Rechtsdurchsetzung in Saudi-Arabien<sup>1</sup>

Von Jochen Hundt LL.M.

Welchen Exportleiter oder Vorstand bringt das nicht ins Grübeln: Für Geschäfte mit Saudi-Arabien empfehlen Fachleute übereinstimmend die Vereinbarung saudi-arabischen Rechts sowie eines saudi-arabischen Gerichtsstandes – also eines Rechts- und Gerichtssystems, das auf der islamischen Scharia fundiert, in Saudi-Arabien obendrein nicht kodifiziert, unter direkter Anwendung der religiösen Rechtsquellen... Gerichtsstand Deutschland? Die Klausel würde vom saudischen Handelsgericht zwar anerkannt, aber das deutsche Urteil könnte in Saudi-Arabien nicht vollstreckt werden. Schiedsverfahren in der Schweiz? Saudi-Arabien ist zwar bereits vor 15 Jahren dem New Yorker Vollstreckungsabkommen beigetreten, es ist aber kein Präzedenzfall einer erfolgreichen Vollstreckung bekannt. Englisches Recht? Lässt die Aussichten auf Vollstreckung noch illusorischer erscheinen, da bei nicht schariakonformen Gesetzgebungen die im New Yorker Abkommen verankerte „public policy“-Ausnahme geltend gemacht wird. Schiedsverfahren in Dubai unter Anwendung saudi-arabischen Rechts? Denkbar, aber die Vollstreckung in Saudi-Arabien – unter Anwendung des Riader Vollstreckungsabkommens der Staaten der Arabischen Liga – kann Jahre dauern. Schiedsverfahren in Saudi-Arabien? Vollstreckung möglich, aber das saudische Schiedsgesetz schreibt zwingend Arabisch als Prozesssprache vor, und das Verfahren wird gerichtlich überwacht. Dann also vor die saudi-arabischen Handelsgerichte! Entgegen anderslautenden Gerüchten werden ausländische Streitparteien dort zwar neutral behandelt, aber an der Effizienz mangelt es: Das Königreich konnte in der Weltbankstudie „Doing business“ in den vergangenen fünf Jahren seine Position vom 67. Rang auf einen erstaunlichen 13. Rang verbessern (Deutschland: Rang 25), bei der „Rechtsdurchsetzung“ liegt es jedoch abgeschlagen auf Platz 140. Die saudische Regierung hat zwar eine milliardenschwere Justizreform auf den Weg gebracht, aber die verkrusteten Strukturen der Justiz verändern sich nur schleppend. Viel Geduld ist also erforderlich, und Geld: Die staatlichen Gerichte arbeiten zwar gebührenfrei, umso beherzter greifen dafür die örtlichen Anwälte zu – und die Gerichte verweigern meist die Erstattung der Anwaltskosten mit Hinweis auf den fehlenden Anwaltszwang. Die Besonderheiten des Schariarechts haben nicht selten wirtschaftliche Auswirkungen: kein Anspruch auf Verzugszinsen, kein Ersatz für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, keine Verjährung von Ansprüchen, um nur einige Beispiele zu nennen. Auf Grund der zahlreichen Spezialgesetze wird zwar nur selten direkt auf die religiösen Quellen zurückgegriffen, die Rechtsprinzipien der Scharia haben jedoch Kraft Verfassung stets Vorrang. Rechtswahlklauseln? Interessieren die saudi-arabischen Gerichte nicht. Sie wenden prinzipiell immer saudi-arabisches Recht an. Ein internationales Privatrecht gibt es somit in der Rechtsordnung des Königreiches nicht.

---

<sup>1</sup> Published in AHK Saudi-Arabien Newsletter, Riyadh, February 2011